

§ 38 SGB V – gesetzlicher Anspruch auf Haushaltshilfe:



*Der Anspruch auf Haushaltshilfe ist in § 38 SGB V gesetzlich verankert. Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen hat die versicherte Person einen **gesetzlichen Anspruch** auf Haushaltshilfe:*

§ 38 SGB V Haushaltshilfe

- (1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen**
 - Krankenhausbehandlung**Oder wegen einer Leistung nach**
 - § 23 Absatz 2 oder 4 (Medizinische Vorsorgeleistungen)
 - § 24 (Medizinische Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter)
 - § 37 (Häusliche Krankenpflege)
 - § 40 (Leistungen der medizinischen Rehabilitation)
 - § 41 (Medizinische Rehabilitation für Mütter und Väter)**die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.**
- (2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei von Absatz 1 Satz 2 abweichen sowie Umfang und Dauer der Leistung bestimmen.**
- (3) Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.**
- (4) Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht ein Grund davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Schwägernte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstaussfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.**
- (5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme den sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrag an die Krankenkasse.**

Erläuterung zu § 38 Absatz 2

*Die Krankenkassen können in Ihren Satzungen den Versicherten **über das Gesetz hinausgehende Ansprüche** einräumen. Solche **freiwilligen Leistungen** sind z. B.:*

- Ø Haushaltshilfe bei ambulanter Behandlung der versicherten Person,
- Ø Erhöhung des Höchstalters auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr.
- Ø Zeit sowie Dauer des Einsatzes.